



# LANDRATSAMT WALDSHUT

Landratsamt Waldshut • Postfach 1642 • 79744 Waldshut-Tiengen

Dezernat 3, Amt 32  
Amt für Umweltschutz

Dezernat für Ordnung, Verkehr und  
Kommunalangelegenheiten

Geschäftszeichen: A 98\_Schr. Dez. 3  
Umweltschutz\_Planfeststellungsverfahren von  
Pumpspeicherwerk Atdorf

Sachbearbeiter/in: Walter Scheifele  
Dienstgebäude: Kaiserstraße 110  
Zimmer: 132  
Telefon: 07751 86-2000  
Telefax: 07751 86-2199  
Walter.Scheifele@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:

Datum: 10.05.2016

## PSW Atdorf

Aktenvermerk zu den  
Antragsunterlagen zum **Planfeststellungsverfahren vom Pumpspeicherwerk Atdorf**

### Berücksichtigung der Wirkungen mit anderen Projekten Antragsteil B. XIV

#### **Wechselwirkungen zwischen Pumpspeicherkraftwerk Atdorf sowie Autobahn A 98, Abschnitt 5 und 6**

In der raumordnerischen Beurteilung für das geplante Pumpspeicherwerk Atdorf der Schluchseewerke AG des Regierungspräsidiums Freiburg vom Dezember 2010 wird davon ausgegangen, dass beide Vorhaben miteinander zu vereinbaren sind. Dies deshalb, da im ursprünglichen Abschnitt 5 hauptsächlich die vorgesehene Restentleerungsleitung vom Haselbecken zum Rhein den Trassenbereich der A 98.5 quert. Dort ist geregelt, dass bei der Ausführungsplanung darauf zu achten sein wird, dass durch entsprechende Vorkehrungen die Wahrung der Veränderungssperre in diesem Bereich sichergestellt wird und dass dadurch der Trassenverlauf der A 98.5 nicht tangiert bzw. verunmöglicht wird.

Für den Bereich A 98.6 wird durch den Bau des Haselbeckens die nördliche Bergseevariante tangiert bzw. verunmöglicht. Da die südliche Bergseevariante linienbestimmt nach § 16 Bundesfernstraßengesetz sowie die Röthekopfvariante, teilweise außerhalb des linienbestimmten Trassenkorridors liegend, aber noch möglich sind, sind beide Großvorhaben miteinander zu vereinbaren.

Losgelöst davon, dass nun die Abschnitte A 98.5 und 6 umbenannt und ein anderes Einzugsgebiet haben, sind diese Ausführungen weiter bindend, sodass grundsätzlich daran festzuhalten ist und beide Vorhaben in der Folge miteinander zu vereinbaren sind. Allerdings ist im Antragsteil B XIV „Berücksichtigung der Wirkung mit anderen Projekten“ unseres Erachtens die Datenlage nicht vollständig und richtig dargelegt. So wird unter B XIV.2.1.1. (Übersicht) dargelegt, dass der Abschnitt A 98.5 um rund 3 km verkürzt und zukünftig östlich des Wolfsgrabentals endet. Nach unserem Kenntnisstand ist diese Planung nun noch weiter nach Westen verschoben worden, sodass der Abschnitt A 98.5 bereits westlich des Wolfsgrabentals (der Wolfsgrabenbrücke) endet.



Öffentliches  
Parkhaus  
Viehmarktplatz

Hausadresse:  
Landratsamt Waldshut  
Dezernat für Ordnung, Verkehr  
und Kommunalangelegenheiten  
Kaiserstraße 110  
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon 07751 86 0  
Telefax 07751 86 1999  
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:  
Montag 8:30 - 12:30 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)  
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Sparkasse Hochrhein  
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04  
BIC: SKHRDE6WXXX

Volksbank Hochrhein  
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06  
BIC: GENODE61WT1

Richtig ist, dass hinsichtlich des neuen Abschnitts A 98.6 (Wolfsgrabenbrücke) bis zur Anschlussstelle Rothaus im Osten noch keine Trasse endgültig festgelegt ist und hier im östlichen Bereich diesen Abschnitts zwischen den Trassen, südliche Bergseetrasse, Röthekopfvariante und Konsenstrasse zu unterscheiden ist, die unter B XIV.2.1.3. so dargelegt sind. Allerdings ist es offensichtlich fehlerhaft, wie bei der Röthekopfvariante unter B XIV.2.1.3.2. dargelegt, dass diese Variante der Bergtrasse um Bad Säckingen herum nicht mehr zur Diskussion steht, da die Variante Bergtrasse zwischen Schwörstadt und Wehr/Brennet im (alten) Abschnitt A 98.5 nicht weiterverfolgt wird. Es ist auch aktuell völlig offen, wie im Abschnitt A 98.6 (neu) beginnend ab der Wolfsgrabenbrücke die Streckenführung gewählt wird, d.h. am Berg, so wie im Dokumentationssystem PRINS im Rahmen des Entwurfs des Bundesverkehrswegeplans hinterlegt oder man dort bereits in eine Taltrasse in Richtung Wehr/Brennet umschwenkt, losgelöst davon, wie es in der Folge in Richtung Bad Säckingen weiter geht (südliche Bergseetrasse, Konsenstrasse des Regionalverbandes/Landkreises Waldshut, -auch Kombitrasse genannt- oder als Röthekopfvariante). Insbesondere ist im Entwurf zum Bundesverkehrswegeplan dargelegt, dass die zeichnerische Darstellung nur eine Variante darstellt, um das Ziel, eine durchgängige A 98 zu verwirklichen, umzusetzen. Deshalb ist es wichtig, dass im neuen Abschnitt A 98.6 (früher A 98.5) im Abschnitt zwischen Wolfsgrabenbrücke und Wehr/Brennet sowohl die amtlich favorisierte Bergtrasse als auch die Taltrasse freigehalten wird und nicht durch den Bau des Pumpspeicherwerks Atdorf (Zuleitungen) unzumutbar tangiert wird. Gerade diese Offenheit der Planungsführung trotz erfolgter Linienbestimmung im vorgenannten Abschnitt muss auch in den Antragsunterlagen bzw. im Rahmen des Erörterungsverfahrens zum Ausdruck kommen, da beispielsweise unter B XIV.2.2. (aufgegebene Bergtrasse im ursprünglichen Abschnitt A 98.5) dies fehlerhaft dargestellt und dies nicht dem Stand der Überlegungen entspricht. Da die Trassenführung im neuen Abschnitt A 98.6 beginnend mit der Wolfsgrabenbrücke im Westen in Richtung Osten heftig diskutiert und auch „umstritten“ ist (Bürgerforum), müssen beide Trassen am Berg und im Tal freigehalten werden, insbesondere auch insoweit, dass losgelöst mit welcher Trasse die A 98 im Abschnitt Wolfsgrabenbrücke bis Wehr/Brennet umgesetzt wird, auch alle Anschlussmöglichkeiten in Richtung Bad Säckingen (Röthekopfvariante, südliche Bergseetrasse und Konsenstrasse (Kombitrasse) noch möglich bleiben, um innerhalb dieser Variantenauswahl die beste Trassierung umsetzen zu können. Losgelöst von rechtlichen Überlegungen und dem Stand des Verfahrens im alten Abschnitt 6 (Wehr/Brennet bis Anschlussstelle Rothaus) müssen diese Varianten auch politisch offengehalten werden, um der A 98 in möglichst breitem Konsens zum Durchbruch zu verhelfen.

Wie bereits in der raumordnerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Freiburg vom Dezember 2010 dargelegt, muss das Haselbecken so abgedichtet sein, dass das Versickern von Wasser in einem Umfang verhindert wird, welches Einwirkungen auf die südliche Bergseetrasse und die entsprechende Untertunnelung hat. Ob dies durch die natürlichen geologischen Verhältnisse erreicht wird oder durch künstliche Maßnahmen sichergestellt werden muss, muss die Vorhabensträgerin im Rahmen der Bauausführung klären und umsetzen, zumal die südliche Bergseevariante voraussichtlich die finanziell günstigste Variante ist und deshalb durch den früheren Bau des Pumpspeicherkraftwerks Atdorf auch nicht verunmöglicht oder unzumutbar tangiert werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Scheifele

